

Herrn
Lennart Höring
Mitglied des Rates
Reiser 42
51429 Bergisch Gladbach

Fachbereich 3
Allgemeine Ordnungsbehörde
Stadthaus Konrad-Adenauer-Platz 9
Auskunft erteilt:
Herr Raff Uttich, Zimmer 302
Telefon: 02202 14-2400
Telefax: 02202 14-702400
E-mail: R.Uttich@stadt-gl.de

14.01.2011

Ihre Anfrage in der Sitzung des Infrastrukturausschusses vom 08.12.2010

Sehr geehrter Höring,

in der o.g. Sitzung fragten Sie an, ob es stimme, dass Radfahrer bei Schneefall die geräumten Fahrbahnen benutzen können, wenn sie sich denn trauen.

Nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung können die Radfahrer grundsätzlich die Fahrbahn benutzen, es sei denn, es sind durch Zeichen 237, 240 oder 241 ausgewiesene benutzungspflichtige Radwege vorhanden.

Sollten sich diese Radwege jedoch in einem nicht zumutbaren Zustand befinden (z.B. keine Schneeräumung), so kann der Radfahrer entgegen der ausgewiesenen Benutzungspflicht eines Radwegs die Fahrbahn benutzen.

Solange die Fahrbahn für Radfahrer nicht ausdrücklich gesperrt ist (in diesem Winter gab es in einzelnen Kommunen aufgrund der Witterungslage ganze Straßensperrungen) ist er berechtigt, die Fahrbahn zu nutzen, sofern er sich denn traut.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

fu 14/11

Stephan Schmickler
Erster Beigeordneter

MA 14.1.11

leid 19.01.